



Informationen der Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis zum Tatmittel Mobiltelefon

Handys in den Händen von Kindern und Jugendlichen

In Deutschland verfügt ein Großteil der Kinder und Jugendlichen bereits über ein eigenes Handy. Außer dem Telefonieren und Versenden von Mitteilungen per SMS (**Short Message Service**) bzw. MMS (**Multimedia Messaging Service**) werden auch weitere Funktionen der Mobiltelefone genutzt. Eine Vielzahl der Handys besitzt eine integrierte Digitalkamera, eine Infrarotschnittstelle bzw. Bluetooth zum Datenaustausch und eine WAP-Funktion zum Surfen im Internet.

Mit Nutzung dieser neuen Möglichkeiten sind auch Gefahren verbunden. Im Gegensatz zu anderen Medien (Radio, Fernsehen) hat das Handy durch die Vielfalt seiner Anwendungsmöglichkeiten den Vorteil der aktiven Teilhabe, die im Hinblick auf das Kriminalitätsgeschehen immer neue Tatbegehungsformen hervorruft. Gewalt- und Sexfilme, die vom Internet herunter geladen oder manchmal selber gedreht werden, tauchen immer öfters auf Mobiltelefonen auf. Häufig sind es brutale oder pornografische Filme oder Bilder, die andere Personen in erniedrigenden Situationen zeigen. SMS mit verbotenen Inhalten werden versandt bzw. weitere unerlaubte Handlungen mit dem Handy vorgenommen.



Bei der Vorbeugung und Eindämmung der Jugendkriminalität müssen alle gesellschaftlichen Gruppen und staatlichen Stellen entsprechend ihrem jeweiligen Auftrag und ihren Möglichkeiten zusammenwirken. Die Polizei kann in diesem Zusammenhang die mit der Handynutzung einhergehenden Risiken und Gefahren bewusst machen und mögliche Straftatbestände bzw. Handlungsempfehlungen darstellen.

Wann macht sich ein Handy-Nutzer strafbar?

Die Vielzahl der gesetzlichen Vorschriften sowie einige Verbote, die in den letzten Jahren neu ins Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen wurden, lassen pauschale Aussagen zu einzelnen Vorfällen meist nur eingeschränkt zu. Demzufolge ist die Frage, ob und gegebenenfalls nach welchen Vorschriften sich ein Handy-Nutzer strafbar macht, häufig nur nach genauer Prüfung des Sachverhalts (Einzelfallprüfung) eindeutig zu beantworten.

Dieses Merkblatt macht deshalb keine Angaben über generelle Verbote. Die in dieser Schrift aufgelisteten Beispiele können daher nie eine Straffreiheit oder eine Strafbarkeit nach den angeführten Normen begründen.

Zweck dieser Druckschrift kann und soll es ferner nicht sein, die Leser zu Experten in der Beurteilung strafrechtlicher Fragen fortzubilden. Die Leser sollen vielmehr erste Sachinformationen zu diesem Thema erhalten, um im Einzelfall pädagogisch geeignet auf eine „verbotene“ Handy-Nutzung durch Kinder und Jugendliche zu reagieren. Dabei sollten erzieherische Maßnahmen im Vordergrund stehen. Strafrechtliche Schritte sollten jedoch bereits bei diesen ersten Maßnahmen als Möglichkeit mit einbezogen werden.



Herstellen unbefugter Bild- oder Filmaufnahmen

Das Herstellen und Anbieten von Gewaltdarstellungen ist nicht erlaubt (§ 131 StGB). Hierbei sind auch die §§ 223, 224, 323c StGB (Körperverletzung, Unterlassene Hilfeleistung) und die §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz – KUG - (Recht am eigenen Bild) zu beachten! Beispiel:

- Verprügeln von Personen, tätliche Angriffe und brutale Überfälle, sogenanntes Happy Slapping (fröhliches Einschlagen), die mit dem Handy gefilmt werden. Die Tat wird anschließend als Videoclip an andere Handys verschickt oder ins Internet gestellt.

Das Übertragen oder Herstellen von Bildaufnahmen in einer Wohnung oder einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum (§ 201a StGB, § 22, 23 KUG) ist verboten. Beispiel:

- Bild- und Videoaufnahmen mit einem Fotohandy in einem Toilettenbereich bzw. in einer Umkleidekabine

Zeigen von Videos oder Fotos mit gewalttätigem bzw. pornografischem Inhalt

Die Verbreitung von Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB) oder pornographischer Schriften bzw. Ton- und Bildträger (§§ 184, 184a StGB) ist ebenfalls nicht erlaubt. Beispiele:

- Filme und Videos, die einen aufgezeichneten Mord wiedergeben - sog. Snuff-Videos (von engl. To snuff out = jemanden auslöschen) - oder Videoclips, die Leichenschändungen, Vergewaltigungen, Tierpornografie zeigen, welche aus dem Internet herunter geladen und dann weiter versandt bzw. vorgeführt werden

Aufnahmen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes

Wer unbefugt das nicht öffentlich gesprochene Wort auf einen Tonträger (z.B. Handy) aufnimmt, macht sich strafbar (§ 201 StGB). Beispiel:

- Das heimliche Aufnehmen eines Gespräches mittels Handy über die Memotaste

Verbotener SMS bzw. MMS –Versand

Folgender SMS bzw. MMS-Versand ist beispielsweise nicht erlaubt:

- Versand verbotener Zeichen, Symbolen, Parolen aus der Nazi-Zeit (§ 86a StGB)
- Versand volksverhetzender Äußerungen, Parolen (§ 130 StGB)
- Aufforderungen oder Anleitungen zu Straftaten (§§ 111, 130a StGB)
- Beleidigungen, Nötigungen, Bedrohungen (§§ 185, 240, 241 StGB)

Sonstige unerlaubte Handlungen

Die nachfolgenden Handlungen verstoßen ggf. gegen die angeführten Rechtsnormen:

- Das gezielte Übersenden von Handy-Viren per SMS mit dem Ziel, das Handy des Opfers unbrauchbar zu machen (§ 303 StGB - Sachbeschädigung)
- Austausch von SMS-Nachrichten zwecks Übermittlung von Klausur-Lösungen in einer Schule/Einrichtung während einer Prüfungsarbeit (§ 263 StGB – Betrug)



Sanktionen und Konsequenzen

Die angeführten Straftaten können mit **Geldstrafe** oder mit **Freiheitsstrafe** bestraft werden.

Das Handy kann als sog. Tatmittel nach der Strafprozessordnung von der **Polizei** und/oder der **Staatsanwaltschaft** sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden!

Maßnahmen / Tipps

Eltern / Sorgeberechtigte:

Eltern und Sorgeberechtigte sollten

- mit ihren Kindern über die beschriebene Problematik bzw. Rechtslage sprechen.
- sich in einem vertrauensvollen Gespräch die Bilder, Spiele, Videos oder SMS auf dem Handy ihres Kindes zeigen lassen.
- beim Kauf darauf achten, welches Handy für ihr Kind sinnvoll ist und sich die Frage stellen: Benötigt mein Kind überhaupt ein Mobiltelefon mit eingebauter Videokamera?

Schule:

- Per Hausordnung kann verfügt werden, dass Handys während der Schulzeit ausgeschaltet sein müssen. Lehrer/-innen können bei Verstößen Mobiltelefone wegnehmen. Die zeitweise Wegnahme von Gegenständen ist nach dem Schulgesetz ausdrücklich erlaubt.
- Um ein einheitliches und gerechtes Vorgehen zu gewährleisten, sollten erzieherische Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen im Kollegium abgestimmt werden.
- Um die Ausbreitung gravierender Gewalthandlungen (z.B. „Happy Slapping“) zu stoppen, muss eindeutig und nachdrücklich reagiert werden. Den beteiligten Personen muss deutlich werden, dass gesellschaftliche oder persönliche Umstände in keinem Fall rechtsverletzendes Verhalten rechtfertigen. Jedes einschlägige Ereignis sollte insbesondere mit dem Täter aufgearbeitet werden. Dazu gehören eine nicht beschönigende, sachliche, konfrontierende Auseinandersetzung mit dem Vorfall und seinen Folgen sowie die Anleitung zur Wiedergutmachung.
- Schwerwiegende Vorfälle sollten durch die Lehrkräfte bzw. die Schulleitung der Polizei unverzüglich gemeldet werden.

Allgemein gilt:

- Zeugen, die Fälle von gravierender Gewalt beobachten, sind aufgefordert, sofort zu handeln bzw. umgehend Anzeige zu erstatten. Sofern sie dies unterlassen, setzen sie sich selbst der Gefahr einer Strafverfolgung wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB oder wegen Strafvereitelung gem. § 258 StGB aus.
- Die sorgfältige Aufarbeitung eines Geschehens dient nicht nur zur Aufklärung des Vorfalls, seiner Ursachen und Folgen, sondern wirkt langfristig präventiv!

Wegen der Komplexität der Materie können in diesem Merkblatt nicht alle Gefahren im Umgang mit Handys abschließend beschrieben werden. Weitergehende Auskünfte erhalten Sie im Bedarfsfall bei der Polizeilichen Beratungsstelle - Kommissariat Vorbeugung.



**Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis
Kommissariat Vorbeugung**
Am Rautenschemm 2
59872 Meschede
Tel. 0291/90877-0